

hoben werden. — Gut! — Vielleicht wäre hier der Begriff „schleudern“ festzustellen.

§. 5. Von der Annahme von Gehülfen. Gehülfen dürfen nicht ohne Bewilligung ihres Principals aus den Diensten eines Collegen in die eines andern derselben Stadt übergehen.

Gut! — aber schwer überall durchzuführen.

§. 6. Von der Errichtung von Filial-Handlungen. Kein Mitglied des Vereins darf in dem Wohnorte eines anderen Mitgliedes, der Sortiment-Buchhändler ist, eine Filial-Sortiments-Buchhandlung errichten, noch Sortimentsgeschäfte mit seinem Verlage verbinden.

Anm. Die Fassung dieses §. entbehrt der Präcision. Wenn es der Zweck der Redactoren war, jeden Sortiment-Buchhändler in seinem Geschäftsbetriebe auf seinen Wohnort und die nächste Umgegend zu beschränken, so würde das wohl Keiner von den Herren Mitgliedern sich gefallen lassen. Es dürfte dann kein Düsseldorf in Neuß, kein Crefelder, Weseler in Meurs oder Duisburg Sortimentsgeschäfte treiben, resp. mit seinem Verlage verbinden. — Man hat aber wohl nur der Fruchtbarkeit der letzten Jahre an Filial-Geschäften entgegen arbeiten wollen; ob dieß hier mit Erfolg geschehen ist, wird die Erfahrung lehren. Es scheint mir, daß dazu noch Wege offen gelassen sind; ein zweites selbstständiges Geschäft zu gründen, bleibt jedem frei.

§. 7. Von den Schritten im gemeinschaftlichen Interesse. (Gut!)

§. 8. Von den Vergehungen und Strafen. Wer gegen die §§. 1., 2., 3. und 5. handelt, verfällt in eine Strafe von 10 \mathcal{R} , im Wiederholungsfalle von 50 \mathcal{R} . — (Die Erfahrung muß es lehren, ob diese Strafen genügen, und ob sie durchgeführt werden können.)

§. 9. Von den General-Versammlungen. Diese entscheiden mit zwei Dritteln über Ausschließung von Mitgliedern, über Beschwerden gegen den Vorstand; setzen die etwaigen Beiträge fest und beschließen über alle Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit für den Verein.

§. 10. Vom Vorstande. Derselbe hat eine Geschäftsordnung zu entwerfen.

§. 11. Von der Dauer dieser Vereinbarung. Sie ist gültig bis zum 31. Decbr. 1845, und steht das Recht des Beitritts denjenigen Nicht-Anwesenden zu, welche in der aufgestellten Liste eingetragen sind.

Anm. Die Principien, welche bei Anfertigung dieser Liste geleitet haben, sind dem Referenten nicht recht klar geworden; warum Herr Dolle in Meurs ausgeschlossen, dagegen Andere, die kaum noch Buchhändler-Geschäfte treiben, aufgenommen wurden, ist vielen Collegen ein Räthsel.

§. 12. Von dem Verhältniß der Vereins-Mitglieder gegen solche, welche der Aufforderung zum Beitritt nicht Folge geben. Wenn der Beitritt bis Ende 1843 nicht erfolgt, so ist von der Jub.-Messe 1844 ab alle Verbindung mit diesen aufzuheben.

Anm. Auch dieser §. würde einige Bemerkungen zulassen. Es könnte das Bedenken aufgestellt werden, ob jene 34 Buchhändler ohne eignen Nachtheil von den etwa 100 übrigen rheinisch-westphälischen Collegen sich ausschließen können; ob nicht der Geschäftsverkehr durch diese Ab-

schließung mehr gehindert als gefördert werden möchte. — Aber es ist der ganze Inhalt dem des §. 3. durchaus widersprechend und durch diesen aufgehoben.

Wenn Referent sich nun ein Urtheil über die Statuten des Vereins im Allgemeinen erlauben darf, so ginge dieses dahin: daß solche, wie sie vorliegen, meines Erachtens nicht dem Zwecke eines Buchhändler-Vereins entsprechen; es fehlt ihm jede geistige Weihe! — Und wollte man entgegen, daß es sich hier nur um rein Materielles handle — und allerdings ist in der Versammlung es vielfach ausgesprochen, daß die Vereinbarung zum Hauptzweck haben müsse, neue Etablissements zu verhindern oder doch möglichst zu erschweren, — dann meine ich, daß auch dieser Zweck nicht erreicht werden kann durch gegenwärtige Statuten. — Meines Erachtens entbehren die Statuten einer tüchtigen Durch- und Ueberarbeitung, wie das bei der Art und Weise der Berathungen nicht anders möglich war. Es wurde verändert und zugesetzt; und so konnte es geschehen, daß ein §. über das Verhalten gegen neu entstehende Etablissements gar nicht aufgenommen wurde. Wohl absichtlich, eingedenk der Verpflichtungen, die man durch Heranbildung von jungen Leuten gegen diese, in Bezug auf ihre Fortkommen übernimmt. — Es ist zu bedauern, daß die Feststellung der Statuten übereilt worden ist; wir wären dem Ziele gewiß um Vieles näher gekommen, wenn nach dem Vorgange des „Weinheimer Vereins“ diese Statuten als Entwurf sämtlichen beteiligten Buchhandlungen wären mitgetheilt und in einem weitem Termine festgestellt worden. Möchte dieß noch jetzt geschehen! — Es würden dann nur wenige, vielleicht keiner der Hrn. Collegen sich ausschließen, um einen Verein zu bilden, kräftig nach innen, stark nach außen, anregend und fördernd! — Den Vereins-Vorstand dazu zu veranlassen, ist der Zweck dieser Zeilen, für die ich im Interesse der guten Sache um eine nachsichtige Aufnahme bitte. Fern von jeder Polemik gegen Personen, wünsche ich, daß nur die Sache ins Auge gefaßt werden möchte. Alle Persönlichkeiten sind der Sache fern! —

F.

Der Buchhandel.*)

Die rheinisch-westphälischen Buchhändler haben neulich zu Köln eine Kreisversammlung gehalten, um sich über Verbesserungen mancher Mängel ihres Geschäfts zu berathen. Dabei ward auch ein Vorschlag zu einer Vereinbarung der deutschen Buchhändler wegen gänzlicher Aufhebung des sog. Rabattgebens an das Publicum verhandelt, dem alle Anwesende beitraten. Dessen §. 1. lautet: „Zur Abstellung des an vielen Orten miß-

*) Aus dem allg. Anzeiger der D. — Aufgefordert, diesen Artikel im B.-Bl. aufzunehmen, thue ich dies um so lieber, als sich nicht verkennen läßt, daß der Erfolg der gegen das Rabattgeben zu ergreifenden Maßregeln wesentlich davon abhängen wird, wie das Publicum die Sache aufnimmt. Uebergehen können wir dies in keinem Falle und es wird sehr darauf ankommen, welche Maßregeln zu ergreifen sind, um dasselbe zu beruhigen. Obiger Artikel gibt trefflich: Fingerzeige dazu. Möge er Veranlassung zu weiterer sachgemäßer Erörterung der Frage werden.